

***Fall Nr. COMP/M.7361 -
KAINDL / DB ML / CTE***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 11/09/2014

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32014M7361***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 11.9.2014
C(2014) 6522 final

NICTVERTRAUICHE
FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder:

**Betr.: Sache M.7361 – KAINDL/ DB ML/ CTE
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 18. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen M. Kaindl KG („Kaindl“, Österreich) und DB Mobility Logistics AG („DB ML“, Deutschland), das von der Deutschen Bahn AG kontrolliert wird, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen, CTE Container Terminal Enns GmbH („CTE“, Österreich), durch Erwerb von Anteilen².
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Kaindl ist eine Holdinggesellschaft in der Holzverarbeitung und im Holzhandel tätig; durch ihre 100%ige Tochtergesellschaft CTS Container Terminal Salzburg GmbH ist Kaindl auch in der Logistikbranche aktiv;
 - DB ML ist ein Anbieter von Mobilitäts- und Logistikdienstleistungen;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 283 vom 26.08.2014, S. 3.

- CTE ist für den Betrieb des Container Terminals Enns zuständig.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(unterzeichnet)

Alexander ITALIANER

Generaldirektor

³

ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.